

**Audit Committee Institute e.V.**

# Der Navigator: Abschlussprüfungs- überwachung durch den Aufsichtsrat

**Leitfaden für die Praxis**

Gefördert durch





Der Navigator:  
Abschlussprüfungsüberwachung  
durch den Aufsichtsrat  
**Leitfaden für die Praxis**

1. Auflage, 2021

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Angelika Huber-Straßer

Redaktion: Dr. Astrid Gundel

An dieser Publikation  
haben mitgewirkt:

Prof. Dr. Kai C. Andrejewski, Christina Gasser,  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff, Christian Tobias Pfaff,  
Maria Solbrig, Prof. Dr. Christoph Teichmann in Zusammenarbeit  
mit Alexander Bock, Johannes Hanshen, Gereon Lurweg,  
Michael Pritzer, Dr. Dirk Rabenhorst, Ulrike Retzlaff, Robert Speigel,  
Dr. Knut Tonne, Christian Zeitler

Diskussionspartner  
aus der Praxis:

Prof. Dr. Gerd Geib, Prof. Dr. Bettina Thormann

Den Gesprächspartnern aus der Praxis sind wir dankbar verbunden.

Audit Committee Institute e.V. (ACI)  
THE SQAIRE • Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 9587-3040  
Fax +49 1802 11991-3040  
E-Mail aci@kpmg.de  
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Bildnachweise: Titel ©MarcinHaber/iStock.com; S. 4/5 ©alanphillips/iStock.com;  
S. 6/7 ©naphtalina/iStock.com; S. 14 ©aLittleSilhouette/iStock.com;  
S. 25 ©Borut Trdina/iStock.com; S. 27 ©Salma\_ix/iStock.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.




## INHALT

Wie muss der Aufsichtsrat die Abschlussprüfung überwachen? .....	7
I. Die Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat als gesetzlicher Qualitätssicherungsmechanismus .....	8
II. Gegenstand und Intensität der Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat .....	9
III. Hilfsmittel und Voraussetzungen für eine effektive und effiziente Überwachung .....	13
Leitfaden für die Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat .....	14
I. Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers .....	18
II. Überwachung der Wahrung der kritischen Grundhaltung .....	19
III. Überwachung der Wahrung der Eigenverantwortlichkeit <i>in Bezug auf Vorstand, Unternehmensmitarbeiter und Aufsichtsrat</i> .....	20
IV. Überwachung der Beachtung der gesetzlichen Pflichten zur Gewissenhaftigkeit und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Gegenstand, Umfang und zu den Grundsätzen der Abschlussprüfung .....	20
V. Überwachung der Erfüllung der Berufspflicht zum erforderlichen Mittel- und Zeiteinsatz .....	22
VI. Überwachung der Berufspflicht zum Einsatz eines geeigneten verantwortlichen Prüfungspartners .....	23
VII. Überwachung der gesetzlichen Pflichten zur Kommunikation des Abschlussprüfers während der Prüfungsdurchführung .....	24
VIII. Die gesetzlichen Informationspflichten des Abschlussprüfers beim Wechsel des Prüfers .....	25
IX. Überwachung der Arbeitsergebnisse der Abschlussprüfung .....	25
Literaturhinweise .....	26

Durch das Anfang Juli in Kraft getretene Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) wurde klargestellt, dass der Prüfungsausschuss auch die Qualität der Abschlussprüfung überwachen muss; die Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat wird also in Zukunft zusätzlich an Bedeutung gewinnen.

Bereits im Jahr 2019 veröffentlichte das Audit Committee Institute e. V. (ACI) die Broschüre »Navigator: Audit Quality Insights für den Aufsichtsrat«, die dem Aufsichtsrat Hilfsmittel für die Beurteilung der Abschlussprüfungsqualität an die Hand gibt. Der vorliegende Leitfaden entwickelt das damals vorgelegte Konzept weiter. Hierzu stellt er zum einen die rechtlichen Anforderungen an Umfang und Intensität der Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat dar (Kapitel »Wie muss der Aufsichtsrat die Abschlussprüfung überwachen?«). Zum anderen enthält er einen Katalog mit Fragen an den Abschlussprüfer, der dem Aufsichtsrat als Grundlage für eine strukturierte Überwachung dienen soll. Ergänzt wird der Fragenkatalog durch die Benennung konkreter Prüfungshandlungen (Kapitel »Leitfaden für die Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat«).



Wie muss der Aufsichtsrat  
die Abschlussprüfung  
überwachen?

# Wie muss der Aufsichtsrat die Abschlussprüfung überwachen?

**Der Aufsichtsrat ist gesetzlich verpflichtet, die Abschlussprüfung zu überwachen.<sup>1</sup> Durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) wurde erneut klargestellt, dass sich die Überwachung nicht nur auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, sondern darüber hinaus auf die Qualität der Abschlussprüfung insgesamt bezieht. Dieser Beitrag will aufzeigen, wie der Aufsichtsrat diese gesetzliche Pflicht erfüllen kann.<sup>2</sup>**

## I. Die Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat als gesetzlicher Qualitätssicherungsmechanismus

Der gesetzlichen Abschlussprüfung kommt nach dem Willen des Gesetzgebers primär eine Kontroll- und Beglaubigungsfunktion gegenüber den Abschlussadressaten mit dem Ziel zu, deren Vertrauen in die Rechnungslegung zu sichern und zu stärken, sowie eine Informations- und Unterstützungsfunktion gegenüber dem Aufsichtsrat. Um die Erfüllung dieser Funktionen zu gewährleisten, wurde durch den europäischen und deutschen Gesetzgeber ein umfassendes Regelwerk erlassen. Dieses Regelwerk lässt sich unterteilen in:

- **Gesetzliche Qualitätsanforderungen:** Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Abschlussprüfer verpflichten und gleichzeitig unmittelbar sicherstellen sollen, dass die Abschlussprüfung ihre gesetzlichen Funktionen erfüllt.
- **Gesetzliche Vorgaben zu sogenannten Qualitätssicherungsmechanismen:** Durch sie will der Gesetzgeber die Einhaltung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen erreichen und dadurch mittelbar die Erfüllung der gesetzlichen Funktionen der Abschlussprüfung gewährleisten.

Die gesetzlichen Qualitätssicherungsmechanismen können in interne – d. h. primär im Zuständigkeitsbereich des Abschlussprüfers liegende – und externe Mechanismen untergliedert werden. Zu den internen Qualitätssicherungs-

<sup>1</sup> Der Beitrag ist auf den Aufsichtsrat in AGs ausgerichtet. Besonderheiten für Banken und Versicherungen werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Für die rechtliche Herleitung und Begründung sowie eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema vgl. Gundel, Die Qualität der Abschlussprüfung – Ihr gewährleistetendes Regelwerk und die Qualitätskontrolle durch den Aufsichtsrat, Baden-Baden, 2021 (einschließlich der dort zitierten Quellen)



mechanismen gehören insbesondere das interne Qualitätssicherungssystem sowie die auftragsbezogene Qualitätskontrolle. Bei den externen Qualitätssicherungsmechanismen lassen sich präventive und repressive Mechanismen unterscheiden: Zu den präventiven Mechanismen zählen vor allem die präventiven Qualitätssicherungsverfahren – d. h. die Peer-Reviews und die Inspektionen; den repressiven Mechanismen lassen sich u. a. die repressive Berufsaufsicht sowie die mittelbare Überwachung der »Arbeitsergebnisse« des Abschlussprüfers im Enforcement-Verfahren zuordnen. Zu den externen Mechanismen gehört auch die Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat.

Eine Besonderheit der Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat ist, dass der Aufsichtsrat **nicht auf die Rechtmäßigkeitsüberwachung** beschränkt ist; insbesondere in Bezug auf die Kommunikation ist eine über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Beurteilung sinnvoll, so z. B. im Hinblick auf die Verständlichkeit des Prüfungsberichts.<sup>3</sup> Wirtschaftlichkeitserwägungen dürfen dabei nie zu Zugeständnissen im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben führen. In Bezug auf darüber hinausgehende Anforderungen muss eine Kosten-Nutzen-Abwägung im Unternehmensinteresse stattfinden. Hierbei ist zu bedenken, dass viele gesetzliche Qualitätsanforderungen, etwa zum Prüfungsumfang oder zum Mitteleinsatz, unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. Zur Haftungsvermeidung sollte der Aufsichtsrat diese weit auslegen und im Zweifel eher von einer Rechtspflicht als von einem über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden Verhalten ausgehen.

## II. Gegenstand und Intensität der Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat

Abgesehen von den Vorschriften zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist aus dem Gesetz nicht klar ersichtlich, welche gesetzlichen Qualitätsanforderungen durch den Aufsichtsrat überwacht werden müssen. Ebenso wenig enthält das Gesetz ausdrückliche Vorgaben im Hinblick auf die Intensität der Überwachung. Zwar wurde mit dem FISG explizit klargestellt, dass der Aufsichtsrat auch die Qualität der Abschlussprüfung überwachen muss. Aber diese Neuerung bringt keine weitere Klarheit in Bezug auf Überwachungsgegenstand und -intensität. —————>

---

<sup>3</sup> Diese weitergehende Beurteilung muss sich dabei stets an der Erfüllung der gesetzlichen Funktionen der Abschlussprüfung ausrichten.

**Über die Einordnung der Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat in die übrigen Qualitätssicherungsmechanismen lassen sich Gegenstand und erforderliche Intensität seiner Überwachung jedoch näher eingrenzen:**

- Der Aufsichtsrat hat sich auf die Überwachung der Einhaltung derjenigen gesetzlichen Qualitätsanforderungen zu konzentrieren, für deren Kontrolle die unternehmensspezifische und -interne Perspektive von besonderer Bedeutung ist.
- Die Überwachung muss sich dabei fortlaufend über den gesamten Prüfungsprozess einschließlich der Auswahl des Abschlussprüfers erstrecken. Sie ist – u. a. aufgrund der Ausgestaltung des Aufsichtsratsamts als Nebenamt – keine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle, ob die gesetzlichen Qualitätsanforderungen erfüllt werden; sie manifestiert sich vielmehr primär im Dialog zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, der durch Informationen des Vorstands und der übrigen für die Rechnungslegung Verantwortlichen zu ergänzen ist.
- Aufgrund der gleichzeitig präventiven und repressiven Ausrichtung der Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat muss diese im Auswahlverfahren sowie vor Beginn der Prüfung und an deren Ende intensiver ausfallen. Die Überwachung am Prüfungsende hat dabei das Ziel, sowohl über eine mögliche Wiederwahl zu entscheiden als auch – für den Fall einer angestrebten Wiederwahl – Verbesserungsbedarf für die folgende Prüfungsaison zu eruieren.
- In Bezug auf die Erfüllung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen hat der Abschlussprüfer gewisse Ermessensspielräume, z. B. bei der Prüfungsplanung. Seine Berufspflicht zur Eigenverantwortlichkeit schränkt die Überwachung durch den Aufsichtsrat insoweit ein, als der Aufsichtsrat sein Ermessen nicht an die Stelle des pflichtgemäßen Ermessens des Abschlussprüfers stellen darf. Nur in Fällen des offensichtlichen Fehlgebrauchs des Abschlussprüferermessens ist der Aufsichtsrat zum Einschreiten verpflichtet.

**Nach diesen Grundsätzen muss sich der Aufsichtsrat – neben den im Gesetz bereits spezifizierten Vorgaben zur Unabhängigkeitsüberwachung – mit seiner Überwachung auf die Erfüllung folgender gesetzlicher Qualitätsanforderungen konzentrieren:**

- Die gesetzlichen Pflichten zur Kommunikation des Abschlussprüfers während der Prüfungsdurchführung:<sup>4</sup> Zentral ist die Etablierung eines fortlaufenden offenen Dialogs zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat.<sup>5</sup> Der Aufsichtsrat muss zudem darauf achten, dass der Abschlussprüfer seinen unterjährigen Meldepflichten insbesondere bei Feststellungen von erheblicher Bedeutung nachkommt.<sup>6</sup> In Unternehmen von öffentlichem Interesse ist darüber hinaus auch auf die Erfüllung der Meldepflicht bei vermuteten Unregelmäßigkeiten gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat gem. Art. 7 Untabs. 1, 2 EU-APVO zu achten.
- Die Berufspflicht zur kritischen Grundhaltung.<sup>7</sup>
- Die Berufspflicht zur Eigenverantwortlichkeit<sup>8</sup> *in Bezug auf Vorstand, Unternehmensmitarbeiter und Aufsichtsrat.*
- Die gesetzlichen Pflichten zur Gewissenhaftigkeit und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Gegenstand, Umfang und zu den Grundsätzen der Abschlussprüfung:<sup>9</sup> Zum Umfang und den Grundsätzen der Abschlussprüfung gehören beispielsweise das Gebot der risiko- und problemorientierten Prüfung.
- Die Berufspflicht zum erforderlichen Mittel- und Zeiteinsatz.<sup>10</sup>
- Die Berufspflicht zum Einsatz eines geeigneten verantwortlichen Prüfungspartners.<sup>11</sup>
- Die gesetzlichen Informationspflichten des Abschlussprüfers beim Wechsel des Prüfers.<sup>12</sup> →

4 Die gesetzlichen Anforderungen ergeben sich insbesondere aus § 323 Abs. 1 S. 1 HGB, § 29 Abs. 5 S. 3 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer; Artt. 4 Abs. 3, 5 Abs. 4 Untabs. 1 S. 1, 6 Abs. 2, 7 Untabs. 1 EU-APVO

5 In der Praxis kann dieser vor allem über den Prüfungsausschussvorsitzenden geführt werden

6 Siehe auch Fn. 4

7 Vgl. § 43 Abs. 4 WPO i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer

8 Vgl. v. a. § 43 Abs. 1 S. 1, 4. Var. WPO i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer

9 Vgl. v. a. § 43 Abs. 1 S. 1, 2. Var. WPO i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer zur Durchführung einzelner Aufträge, §§ 316, 317, 323 Abs. 1 S. 1 HGB (z. B. Grundsatz der risiko- und problemorientierten Prüfung), § 162 Abs. 3 AktG (Prüfung des Vergütungsberichts in börsennotierten Gesellschaften)

10 Vgl. § 43 Abs. 5 WPO i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, § 323 Abs. 1 S. 1 HGB

11 Vgl. § 43 Abs. 6 WPO i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, § 323 Abs. 1 S. 1 HGB

12 Vgl. v. a. § 42 Abs. 4 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, § 320 Abs. 4 HGB, Art. 18 EU-APVO; im Falle eines Wechsels des Prüfers muss der Aufsichtsrat diesen kritisch begleiten und mit dem neuen Abschlussprüfer erörtern, ob dieser ausreichend vom bisherigen Prüfer informiert wurde.

Die Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat bezieht sich auch auf die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die **Arbeitsergebnisse des Abschlussprüfers** – vor allem also den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk. Allerdings kann es nicht Aufgabe des Aufsichtsrats sein, diese umfassend auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen, da dies eine »abschlussprüfergleiche« Prüfung der Finanzberichterstattung durch den Aufsichtsrat voraussetzen würde. Dies würde das Ziel der Abschlussprüfung, den Aufsichtsrat bei der Prüfung der Finanzberichterstattung zu entlasten, konterkarieren. Es muss eine Konzentration auf diejenigen Punkte stattfinden, deren Prüfung eine unternehmensinterne Perspektive erfordert und gleichzeitig nicht eine »abschlussprüfergleiche« Prüfung der Finanzberichterstattung durch den Aufsichtsrat zur Folge hat. Zu prüfen sind die Berichte daher auf **äußere Vollständigkeit** und **Plausibilität** sowie im **Hinblick auf Konsistenz mit der gesamten vorangegangenen Kommunikation** mit dem Abschlussprüfer im Prüfungszeitraum.<sup>13</sup> Neben der **ordnungsgemäßen Teilnahme des Abschlussprüfers an der Bilanzsitzung**<sup>14</sup> ist zudem die **rechtzeitige Vorlage** der Berichte und in diesem Zusammenhang auch die **Vorlage des Prüfungsberichts an den Aufsichtsrat** zu überwachen. Bei eingeschränktem oder versagtem Testat ist zudem eine **sorgfältige Auseinandersetzung mit den vom Prüfer beanstandeten Punkten** erforderlich.

Darüber hinaus muss der Aufsichtsrat die Einhaltung des Berichtsgrundsatzes der Klarheit (Verständlichkeit)<sup>15</sup> prüfen. Im Hinblick auf den Prüfungsbericht hat er sich zudem mit der Frage auseinanderzusetzen, ob abweichende Auffassungen des Vorstands<sup>16</sup> zutreffend wiedergegeben wurden. In Unternehmen von öffentlichem Interesse muss er zusätzlich die Angaben im Prüfungsbericht zu Art, Häufigkeit und Umfang der Kommunikation des Abschlussprüfers<sup>17</sup> sowie im Bestätigungsvermerk die Key Audit Matters<sup>18</sup> auf Konsistenz mit der Kommunikation während der Prüfungsdurchführung und die Angaben zu den Nichtprüfungsleistungen<sup>19</sup> und zur Mandatsdauer<sup>20</sup> auf die Richtigkeit hin prüfen.

13 Diese gesetzlichen Anforderungen ergeben sich insbesondere aus §§ 321, 322 f. HGB, Artt. 10 f. EU-APVO

14 Die Teilnahme des Abschlussprüfers in der die Bilanzsitzung vorbereitenden Sitzung des Prüfungsausschusses ist übliche Praxis.

15 Vgl. §§ 321 Abs. 1 S. 2, 1. Hs., 322 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 HGB

16 Die Anforderung dieser Darstellung ergibt sich aus dem Grundsatz der Unparteilichkeit, § 323 Abs. 1 S. 1 HGB

17 Vgl. Art. 11 Abs. 2 Untabs. 1 S. 2 lit. d EU-APVO

18 Vgl. Art. 10 Abs. 2 Untabs. 1 lit. c, d EU-APVO

19 Vgl. Art. 10 Abs. 2 Untabs. 1 lit. f, g EU-APVO

20 Vgl. Art. 10 Abs. 2 Untabs. 1 lit. b EU-APVO

Die genannten gesetzlichen Qualitätsanforderungen sind – soweit einschlägig – entsprechend im **Auswahlprozess**, insbesondere auch in den Auswahlkriterien,<sup>21</sup> durch den Aufsichtsrat zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die **übrigen nicht genannten gesetzlichen Qualitätsanforderungen an die Abschlussprüfung** – wie z. B. die Dokumentationsanforderungen an den Abschlussprüfer – ist zu fordern, dass der Aufsichtsrat sie zwar nicht in allen Einzelheiten, jedoch ihre grundlegenden Bestimmungen kennt und sich seiner Stellung im System der übrigen Qualitätssicherungsmechanismen bewusst ist. Im Hinblick auf das **interne Qualitätssicherungssystem** des Abschlussprüfers kann sich der Aufsichtsrat daher auf dessen Überprüfung im Rahmen des Peer-Reviews bzw. der Inspektionen verlassen und braucht diesbezüglich keine zweite Prüfung durchführen. Aufgrund seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht ist er jedoch gehalten, sich vom Abschlussprüfer über deren Ergebnisse berichten zu lassen und sich hierüber im Transparenzbericht zu informieren. In jedem Fall ist der Aufsichtsrat verpflichtet, bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße diesen nachzugehen.

### III. Hilfsmittel und Voraussetzungen für eine effektive und effiziente Überwachung


Der folgende **Leitfaden** soll dem Aufsichtsrat Hilfestellung bei seiner Abschlussprüfungsüberwachung leisten.

Ein zentraler Faktor für eine effektive und effiziente Abschlussprüfungsüberwachung ist zudem, dass im Aufsichtsrat die hierfür **erforderliche Expertise** vorhanden ist. Für Unternehmen von öffentlichem Interesse wird dies künftig durch die Neuerung des FISG sichergestellt, wonach ein Mitglied im Prüfungsausschuss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen muss. Auch im Aufsichtsrat anderer Unternehmen sollten jedoch entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sein.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, zu Zwecken der Abschlussprüfungsüberwachung einen Plan für die **unterjährige Kommunikation** zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer – in der Regel den beiden testierenden Wirtschaftsprüfern –, Prüfungsausschuss und Vorstand sowie zwischen Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat aufzustellen. Im Prüfungsausschuss sollte ein primär Verantwortlicher für den Austausch benannt werden; dies wird in der Regel der Prüfungsausschussvorsitzende sein. Der primär Verantwortliche sollte über Sachverstand in Bezug auf Abschlussprüfungen verfügen. ←

Autorin: Dr. Astrid Gundel

21 Vgl. Art. 16 Abs. 3 Untabs. 1 lit. b S. 3 EU-APVO



Leitfaden für die  
Abschlussprüfungs-  
überwachung  
durch den Aufsichtsrat

# Leitfaden für die Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat


**Die Abschlussprüfungsüberwachung muss sich auf die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Qualitätsanforderungen konzentrieren.<sup>22</sup> Dieser Leitfaden will dem Aufsichtsrat Hilfestellung leisten, wie er diese Pflicht erfüllen kann.**

Die Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat muss

- sich fortlaufend über den gesamten Prüfungsprozess erstrecken,
- sich primär in einem Dialog zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer manifestieren sowie
- besonders intensiv im Auswahlverfahren sowie zu Beginn der Prüfung und an deren Ende ausfallen.<sup>23</sup>

Für die Überwachung der Abschlussprüfung leistet der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat wesentliche Vorarbeit.

Der folgende **Fragenkatalog** soll den Aufsichtsrat bei der **Ausgestaltung eines strukturierten Dialogs** mit dem Abschlussprüfer unterstützen. Primäres Ziel des Dialogs ist die Überwachung der Einhaltung bestimmter gesetzlicher Qualitätsanforderungen. Daneben soll durch den Dialog aber auch erkennbar werden, inwieweit der Abschlussprüfer über das gesetzliche Mindestmaß hinaus für eine qualitätsvolle Abschlussprüfung sorgt. Einzelne der hier aufgeführten Fragen können zudem im Auswahlprozess – insbesondere zur Bestimmung der Auswahlkriterien in Unternehmen von öffentlichem Interesse – herangezogen werden. Der Austausch mit dem Abschlussprüfer ist durch **zusätzliche Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats** zu ergänzen, wie z. B. die kritische Auseinandersetzung mit bestimmten Passagen im Prüfungsbericht (siehe im Folgenden jeweils unter 2.).

Der Dialog zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat muss über den gesamten Prüfungsprozess geführt werden. **Zum Ende der Prüfung** sollte er auf der Grundlage eines **informellen, vom Abschlussprüfer anzufertigenden Qualitätsberichts**<sup>24</sup> geführt werden. **Zu Beginn der Prüfung** empfiehlt es sich, die Fragen im Rahmen der Erläuterung der Prüfungsplanung zu behandeln. **Während der Prüfung** kann der Dialog mündlich geführt werden, sollte vom Aufsichtsrat jedoch – auch zur Haftungsvermeidung – entsprechend 

<sup>22</sup> Siehe S. 9 ff.

<sup>23</sup> Siehe S. 9 ff.

<sup>24</sup> Vgl. näher hierzu ACI, Der Navigator: Audit Quality Insights für den Aufsichtsrat, 2019, S. 9 ff.

dokumentiert werden. In der Praxis kann dies primär durch den Prüfungsausschussvorsitzenden geschehen. Die Ausführungen des Abschlussprüfers muss der Aufsichtsrat jeweils einer **kritischen Würdigung** unterziehen. Hierzu sollte der Abschlussprüfer-Dialog durch Besprechungen mit dem **Vorstand** und den übrigen **für die Rechnungslegung Verantwortlichen**<sup>25</sup> ergänzt werden. Insbesondere am Ende der Prüfung sollte der Aufsichtsrat parallel zum Qualitätsbericht des Abschlussprüfers einen abschließenden mündlichen oder schriftlichen Bericht des Finanzvorstands anfordern und sich mit dem Leiter des Rechnungswesens<sup>26</sup> austauschen (siehe Abbildung 1).<sup>27</sup>

Darüber hinaus sollte sich der Aufsichtsrat vom Abschlussprüfer über die Ergebnisse der Inspektionen der APAS und der Peer-Reviews in Bezug auf **das interne Qualitätssicherungssystem und in Bezug auf das geprüfte Unternehmen** informieren lassen. In diesem Zusammenhang könnte es sich anbieten, auch vergleichende Informationen in Bezug auf weitere Abschlussprüfer einzufordern, die vom Abschlussprüfer auf Grundlage der jährlich aggregierten Berichterstattung der APAS und WPK über die Ergebnisse der Inspektionen und Peer-Reviews zur Verfügung gestellt werden können. Außerdem muss der Aufsichtsrat den **Transparenzbericht** des Abschlussprüfers im Hinblick auf das interne Qualitätssicherungssystem des Abschlussprüfers kritisch durchgehen.

Zu beachten ist, dass eine trennscharfe Zuordnung der Fragen an den Abschlussprüfer zu den verschiedenen gesetzlichen Qualitätsanforderungen nicht immer möglich ist; so kommt es beispielsweise zu Überschneidungen bei den Fragen bezüglich der Einhaltung der kritischen Grundhaltung auf der einen Seite und den gesetzlichen Anforderungen zum Umfang und zu den Grundsätzen der Abschlussprüfung auf der anderen Seite. Zur Nutzung von **Audit Quality Indicators als Hilfsmittel für die Qualitätsüberwachung** verweisen wir auf die Ausführungen in »Der Navigator: Audit Quality Insights für Aufsichtsräte«. <sup>28</sup>

---

25 Ggf. auch mit den Leitern der unternehmerischen Kontrollsysteme

26 Sowie ggf. den Leitern der unternehmerischen Kontrollsysteme

27 Vgl. näher hierzu ACI, Der Navigator: Audit Quality Insights für den Aufsichtsrat, 2019, S. 13 f.

28 Online abrufbar unter [https://audit-committee-institute.de/media/aci\\_navigator\\_2019\\_AQI.pdf](https://audit-committee-institute.de/media/aci_navigator_2019_AQI.pdf)



---

## Abbildung 1 – mögliche Fragen an den Finanzvorstand

War das Prüfungsteam den Anforderungen gewachsen, mit denen die Abschlussprüfung im vergangenen Jahr in diesem Unternehmen/ Konzern konfrontiert war?

Hat das Prüfungsteam die den Rechnungslegern mitgeteilten zeitlichen Meilensteine eingehalten?

Ist das Prüfungsteam in seiner Arbeit dem Komplexitätsgrad der Abschlussprüfung gerecht geworden? Wurden weitere Sachverständige hinzugezogen?

Haben Mitglieder des Prüfungsteams während der Prüfungsdurchführung durchgehend eine kritische Grundhaltung gewahrt?

War die Kommunikation zwischen dem Prüfungsteam und den Rechnungslegern während der Prüfungsdurchführung gestört und falls ja: in welcher Phase und warum?

Gab es Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Abschlussprüfer? Wie wurden diese gelöst?

Welche Beiträge könnten die Rechnungsleger leisten, um die Qualität der Abschlussprüfung in welchen Bereichen künftig noch weiter zu verbessern?

Gab es Prüfungsunterbrechungen (z. B. durch Nichtverfügbarkeit von Spezialisten)? Wie war die Kontinuität im Prüfungsteam?



## I. Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

### 1. Fragenkatalog für den Dialog des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer

Der Aufsichtsrat wird regelmäßig bereits vor der Wahl des Abschlussprüfers eine Unabhängigkeitserklärung einholen. Sie ist in der Regel schon eine angemessene Basis für einen strukturierten Dialog mit dem Abschlussprüfer.

### 2. Zusätzliche Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats

Schon vor seinem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung muss der Aufsichtsrat die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers überprüfen. Während der Prüfungsdurchführung muss der Aufsichtsrat insbesondere hinterfragen, ob er vom Abschlussprüfer unverzüglich über Gefährdungen der Unabhängigkeit informiert wird; kommt es zu solchen Gefährdungen, muss er mit dem Abschlussprüfer eventuelle Schutzmaßnahmen erörtern und ggf. prüfen, ob ein Ausschlussgrund für den Abschlussprüfer gem. § 318 Abs. 3 HGB vorliegt.

Ein besonderes Augenmerk muss der Aufsichtsrat zudem auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer legen. In Unternehmen von öffentlichem Interesse darf der Aufsichtsrat die Erbringung nur billigen, wenn er zuvor die damit verbundene Gefährdung der Unabhängigkeit und die angewendeten Schutzmaßnahmen beurteilt hat.<sup>29</sup> Darüber hinaus muss er in Unternehmen von öffentlichem Interesse die Einhaltung der externen und internen Rotationsfristen überwachen.

In der Bilanzsitzung muss der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen, und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüferleistungen erbracht hat, informieren, § 171 Abs. 1 S. 3 AktG. Der Aufsichtsrat muss diese Berichterstattung einer kritischen Würdigung unterziehen. Darüber hinaus muss er sich mit den Aussagen zur Unabhängigkeit im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk kritisch auseinandersetzen. Sinnvoll ist es außerdem, zum Ende der Prüfung den Umfang und die Art der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen abschließend zu würdigen.

---

<sup>29</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 4 Untabs. 1 S. 1 EU-APVO

## II. Überwachung der Wahrung der kritischen Grundhaltung

### 1. Fragenkatalog für den Dialog des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer

- Wie verschafft sich der Abschlussprüfer einen Eindruck von der Integrität der Unternehmensorgane und -mitarbeiter?<sup>30</sup>
- Wie wahrt der Abschlussprüfer seine persönliche Distanz zu den Unternehmensorganen und -mitarbeitern?
- Inwieweit sorgt der Abschlussprüfer für eine regelmäßige Durchmischung des Prüfungsteams über alle Mitarbeiterstufen hinweg? Wie wird dies mit der erforderlichen Kontinuität im Prüfungsteam in Einklang gebracht (siehe unter V.)?
- Zu welchen Aspekten der Rechnungslegung gibt bzw. gab es Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Abschlussprüfer und dem Vorstand bzw. den für die Rechnungslegung Verantwortlichen? Wie wurden diese Meinungsverschiedenheiten durch den Abschlussprüfer behandelt?
- Wie hat sich der Abschlussprüfer ein Verständnis vom Geschäftsbetrieb, vom rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystem sowie von den Risiken des zu prüfenden Unternehmens angeeignet?
- Durch welche Prüfungshandlungen stellt der Abschlussprüfer sicher, dass er unübliche Vorgänge beim zu prüfenden Unternehmen erkennt?
- Inwiefern gleicht der Abschlussprüfer Informationen des Vorstands mit »externen Informationen«, die nicht aus der Sphäre des Managements kommen (z. B. Presse), ab?
- Wie geht der Abschlussprüfer mit Schätzungen des Vorstands bzw. der für die Rechnungslegung Verantwortlichen um, die entscheidend für die Prognose zur Unternehmensfortführung sind? Inwieweit verwendet das Management externe Daten? —————>

---

<sup>30</sup> Vgl. auch Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-APVO

## 2. Zusätzliche Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat sollte die Prüfungsberichte der vergangenen zwei Jahre einer kritischen Prüfung im Hinblick auf die folgenden Fragestellungen unterziehen:

- Sind die Berichte erkennbar auf Konsens mit dem Vorstand ausgerichtet? Insbesondere: Werden die Ermessensentscheidungen des Vorstands kritisch hinterfragt?
- Lässt die Darstellung und Analyse der Themen auf eine ausreichende Detailbefassung schließen?

Darüber hinaus sollte sich der Aufsichtsrat schon zu Beginn der Prüfung vom Abschlussprüfer vorlegen lassen, welche wesentlichen Informationen dieser vom Vorstand benötigt und die Abfrage dieser wesentlichen Informationen entsprechend mitverfolgen.

## III. Überwachung der Wahrung der Eigenverantwortlichkeit *in Bezug auf Vorstand, Unternehmensmitarbeiter und Aufsichtsrat*

### Frage für den Dialog des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer

- Welche Impulse für die Prüfungsplanung und -durchführung kommen vom Vorstand, von den Aufsichtsratsmitgliedern oder von den Unternehmensmitarbeitern und wie geht der Abschlussprüfer damit um?

## IV. Überwachung der Beachtung der gesetzlichen Pflichten zur Gewissenhaftigkeit und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Gegenstand, Umfang und zu den Grundsätzen der Abschlussprüfung


### 1. Fragenkatalog für den Dialog des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer

- Inwieweit und aus welchen Gründen wird von Prüfungsstandards des Berufsstands abgewichen?
- Wie sieht der Prüfungsscope<sup>31</sup> aus? Wie begründet der Abschlussprüfer ihn?

<sup>31</sup> Das heißt welche Tochtergesellschaften eines Konzerns bezieht der Abschlussprüfer in die Konzernabschlussprüfung ein (vgl. auch Pritzer, Audit Committee Quarterly IV/2020, S. 38 ff.)

- Wie hat sich der Abschlussprüfer mit dem Digitalisierungsgrad der Rechnungslegung des Unternehmens vertraut gemacht? Wie berücksichtigt er den Digitalisierungsgrad bei der Prüfungsdurchführung, welche Prüfungstools ersetzen bzw. ergänzen welche manuellen Prüfungshandlungen? Welche zusätzlichen Erkenntnisse bzw. Nachweise werden hierdurch generiert, die im Unternehmen bisher noch nicht vorliegen, für die Datenqualität bzw. Prozesse aber erforderlich sind?
- Wie gewährleistet der Abschlussprüfer eine ausreichende Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Besonderheiten?
- Wie wird der Prüfungsprozess mit der Aufstellung der Finanzberichterstattung zeitlich und inhaltlich abgestimmt?
- Wie erfolgt die Risikobeurteilung und die Setzung von Prüfungsschwerpunkten?
- Worin sieht der Abschlussprüfer signifikante Risiken und warum? Wie geht er mit den einzelnen Risiken um und zu welchem Ergebnis ist er jeweils gelangt?
- Gab es Beschwerden von Mitarbeitern, Mitgliedern der Unternehmensorgane oder Dritten, aus denen sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regelungen ergeben und wie ist der Abschlussprüfer hiermit umgegangen?
- Im Falle von Systemumstellungen im Unternehmen in Bezug auf die Rechnungslegung: Wie gestaltet sich die diesbezügliche Prüfung?
- Für Unternehmen von öffentlichem Interesse: Wie entwickelt der Abschlussprüfer Key Audit Matters? In welchem Verhältnis stehen die Key Audit Matters in der durchgeführten Prüfung zu denjenigen anderer Unternehmen in der Branche? Worin liegen Abweichungen begründet?

## 2. Zusätzliche Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat muss sich kritisch mit den im Prüfungsbericht gemachten Ausführungen zu Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung<sup>32</sup> auseinandersetzen. Entsprechendes gilt in Unternehmen von öffentlichem Interesse darüber hinaus für die im Prüfungsbericht dargelegten Angaben zu Prüfungsmethoden, zum Zeitplan der Prüfung und zur quantitativen Wesentlichkeitsgrenze.<sup>33</sup> 

<sup>32</sup> Vgl. § 321 Abs. 3 HGB

<sup>33</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 2 S. 2 Untabs. 1 lit. g, h EU-APVO

## V. Überwachung der Erfüllung der Berufspflicht zum erforderlichen Mittel- und Zeiteinsatz

### 1. Fragenkatalog für den Dialog des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer

- **Fragen zur Prüfungsplanung:** Wie wird durch die Prüfungsplanung sichergestellt, dass die Prüfung in sachlicher, personeller (quantitativ und qualitativ) und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann?
- **Fragen zum Prüfungsteam:**
  - Über welche Qualifikationen und Erfahrungen verfügt das Prüfungsteam?
  - Im Falle von Konzernprüfungen mit ausländischen Tochtergesellschaften: Wie wird die länderspezifische Expertise im Prüfungsteam sichergestellt?
  - Wie hoch ist die Arbeitsbelastung für die einzelnen Mitglieder des Prüfungsteams? Wie wird eine übermäßige Arbeitsbelastung verhindert? Inwieweit betreuen die Mitglieder des Prüfungsteams weitere Mandate?
  - Wie werden neue Mitglieder des Prüfungsteams in das Mandat eingearbeitet?
  - Wie wird ausreichend Kontinuität im Prüfungsteam sichergestellt?
  - Sind Mitglieder des Prüfungsteams von berufsrechtlichen Verfahren der jeweiligen Aufsichtsbehörden betroffen?
  - Inwieweit wird die Expertise im Prüfungsteam dem Digitalisierungsgrad der Rechnungslegung des Unternehmens gerecht?
- **Fragen zur sachlichen Ausstattung:**
  - Inwieweit wird die technologische Ausstattung des Prüfungsteams dem Digitalisierungsgrad der Rechnungslegung des Unternehmens gerecht?
  - Inwieweit werden innovative Prüfungstools eingesetzt?
- **Fragen zum Einsatz von Spezialisten:**
  - Für welche Fragestellungen werden vor allem Spezialisten eingesetzt? Welche Qualifikation weisen die Spezialisten auf?
- **Fragen zum Honorar:**
  - Wie hoch ist der durchschnittliche Stundensatz für die Prüfung und mit welchem Stundenvolumen wird die Prüfung durchgeführt?
  - Wie hoch ist der Stundensatz für die Spezialisten?

- Ist sichergestellt, dass notwendige zusätzliche Prüfungsumfänge entsprechend dem benötigten Personaleinsatz des Abschlussprüfers vergütet werden?
- In welchem Umfang wurde das ursprünglich vereinbarte Honorar eingehalten? Für den Fall, dass es zu einer Überschreitung kam: Welche Gründe gab es für die Überschreitung?
- Für welche Themen wurden zusätzlich Honorare abgerechnet?
- Inwieweit spiegeln sich die besonderen Anforderungen der Prüfung im Honorar wider?
- Im Falle eines Honorarrückgangs sollte hinterfragt werden: Was sind die Gründe für den Honorarrückgang? Deckt das Honorar noch die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung ab?

## 2. Zusätzliche Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist für die Honorar- und Auftragsvereinbarung mit dem Abschlussprüfer verantwortlich. Er darf sie nicht an den Vorstand oder die Einkaufsabteilung delegieren. Der Aufsichtsrat sollte zudem die vom Abschlussprüfer erhaltenen Informationen zur Stundenaufstellung und zum Stundensatz unter Zuhilfenahme eines Vergleichs mit Vorjahreszahlen einer kritischen Würdigung unterziehen.

## VI. Überwachung der Berufspflicht zum Einsatz eines geeigneten verantwortlichen Prüfungspartners

### 1. Fragenkatalog für den Dialog des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer

- Welche Qualifikationen und insbesondere (Branchen-)Erfahrung weist der verantwortliche Prüfungspartner auf?
- Inwieweit ist der verantwortliche Prüfungspartner in die Prüfung eingebunden?
- In welchem Umfang werden weiteren Mandate vom verantwortlichen Prüfungspartner betreut?  $\longrightarrow$

## 2. Zusätzliche Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat muss beurteilen, wie sich aus seiner Sicht die Kommunikation mit dem verantwortlichen Prüfungspartner gestaltet hat und ob dieser insbesondere für ihn verfügbar war. Auch die Antwortzeiten des Prüfers auf Anfragen des Aufsichtsrats sollten einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

## VII. Überwachung der gesetzlichen Pflichten zur Kommunikation des Abschlussprüfers während der Prüfungsdurchführung

### 1. Fragenkatalog für den Dialog des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer

- Welche Kommunikationsstrategie verfolgt der Abschlussprüfer?
- Wie hat sich der Austausch des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat, Vorstand und den übrigen für die Rechnungslegung Verantwortlichen gestaltet? Inwieweit gab es hier Schwierigkeiten und inwieweit gibt es für die Zukunft Verbesserungsbedarf?

### 2. Zusätzliche Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat muss kritisch hinterfragen, ob der Abschlussprüfer ihn als primären Ansprechpartner im Unternehmen für Fragen der Überwachung der Abschlussprüfung ansieht und für einen regelmäßigen Dialog bereitsteht, in dessen Rahmen er auch unverzüglich über besondere Vorkommnisse und Feststellungen informiert; auf die *rechtzeitige* Information des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer bei Vorliegen von besonders wichtigen Themen ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Der Aufsichtsrat ist gleichzeitig verpflichtet, einen entsprechenden Austausch aktiv einzufordern. Des Weiteren sollte der Aufsichtsrat die Kommunikation des Abschlussprüfers – insbesondere auch in der Bilanzsitzung – vor allem im Hinblick auf Verständlichkeit kritisch würdigen. Darüber hinaus muss der Aufsichtsrat in Unternehmen von öffentlichem Interesse auch anhand der Angaben des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht zur Kommunikation mit den Unternehmensorganen<sup>34</sup> eventuellen Verbesserungsbedarf eruieren.

---

<sup>34</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 2 Untabs. 2 lit. d EU-APVO



## VIII. Die gesetzlichen Informationspflichten des Abschlussprüfers beim Wechsel des Prüfers

### Fragenkatalog für den Dialog des Aufsichtsrats mit dem neuen Abschlussprüfer

- Wie wurde eine angemessene Informationsübermittlung vom bisherigen an den neuen Prüfer sichergestellt?
- Inwieweit gab es Schwierigkeiten beim Informationsübermittlungsprozess?
- Hat der neue Prüfer auf der Grundlage einer Entbindung von der Verschwiegenheit mit dem bisherigen Prüfer kommuniziert?
- Hat der neue Prüfer einen Projektplan für einen reibungslosen Übergang?

## IX. Überwachung der Arbeitsergebnisse der Abschlussprüfung

Zur Überwachung der Arbeitsergebnisse der Abschlussprüfung siehe bereits S. 12. ←



## LITERATURHINWEISE

### **Kapitel »Wie muss der Aufsichtsrat die Abschlussprüfung überwachen?«:**

Gundel, Astrid: Die Qualität der Abschlussprüfung – Ihr gewährleistendes Regelwerk und die Qualitätskontrolle durch den Aufsichtsrat, Baden-Baden, 2021 (einschließlich der dort zitierten Quellen)

### **Kapitel »Leitfaden für die Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat«:**

Audit Committee Institute e.V., Der Navigator: Audit Quality Insights für den Aufsichtsrat – Impulse zum Dialog mit dem Abschlussprüfer für die Beurteilung der Prüfungsqualität, 1. Auflage 2019

IDW Positionspapier zur Ausschreibung der Abschlussprüfung für Unternehmen von öffentlichem Interesse, 2. Auflage, Stand: 9.1.2018

IDW Positionspapier zur Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, 2. Auflage, Stand: 23.1.2020

Link, Markus/Oehlmann, Daniel/Probst, Arno/Richtering, Sven/Scheffler, René/Wöhler, Christin, in: Claus Buhleier, Arno Probst, Christoph Schenk (Hrsg.), Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, Stuttgart, 3. Auflage 2020

Nonnenmacher, Rolf/Wemmer, Dieter/v. Werder, Axel: Anforderungen an Prüfungsausschüsse, in: DB 2016, S. 2826 ff.

Pritzer, Michael: Qualität der Abschlussprüfung – aus dem Blickwinkel eines Abschlussprüfers, in: Audit Committee Quarterly IV/2020, S. 38 ff.



Informationen und Diskussionsbeiträge  
zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz  
(FISG) finden Sie in diesen Publikationen:



**Audit Committee Quarterly IV/2020**

[https://audit-committee-institute.de/media/aci\\_quarterly\\_2020\\_4.pdf](https://audit-committee-institute.de/media/aci_quarterly_2020_4.pdf)

**Audit Committee Quarterly extra – Vertrauen wiedergewinnen**

[https://audit-committee-institute.de/media/aci\\_qextra\\_2021\\_vertrauen\\_wiedergewinnen\\_FISG.pdf](https://audit-committee-institute.de/media/aci_qextra_2021_vertrauen_wiedergewinnen_FISG.pdf)

**Ad-hoc-Nachricht: Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz –  
Regierungsentwurf veröffentlicht**

[https://audit-committee-institute.de/media/aci\\_quarterly\\_2020\\_4\\_FISG\\_Beilage.pdf](https://audit-committee-institute.de/media/aci_quarterly_2020_4_FISG_Beilage.pdf)

**Am 20.5.2021 vom Bundestag verabschiedet: Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz**

[https://audit-committee-institute.de/media/aci\\_folder\\_2021\\_FISG.pdf](https://audit-committee-institute.de/media/aci_folder_2021_FISG.pdf)



## Audit Committee Institute

### First Hand Information für Aufsichtsräte und Führungskräfte

Das Audit Committee Institute (ACI) versteht sich als freies Forum und Partner für Aufsichtsräte und Führungskräfte. Ziel ist es, die Meinungsbildung zur Corporate Governance zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis zu unterstützen.

E-MAIL [aci@kpmg.de](mailto:aci@kpmg.de) TELEFON +49 69 9587-3040  [@aci\\_de](https://twitter.com/aci_de) [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)